

Institutionelles Schutzkonzept der

Kinder- und
Jugendseelsorge des
Bistum Görlitz



sowie des

BDKJ Diözesanverbandes Görlitz



*„Man darf nie vergessen, dass man der Jugend
nur das in die Seele legen darf, von dem man
wünscht, dass es immer darin bleibe.“*

(1651-1715) Francois de Salinac de La Mothe-Fénelon, franz. Erzbischof und Schriftsteller

Dieses Schutzkonzept wurde vom Generalvikar des Bistums Görlitz am 25.02.2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt

1. Präambel.....	3
2. Verhaltenskodex für die Arbeit in der Jugendseelsorge des Bistum Görlitz und in dem BDJ Görlitz.....	3
3. Intervention der Jugendseelsorge/BDJ Görlitz.....	5
4. Nähe und Distanz ...das „richtige Maß“	6
5. Körperkontakt (angemessen!)	6
6. Der Ton spielt die Musik (richtige Sprache und Wortwahl)	7
7. Medienkompetenz (Umgang/Nutzung Medien inkl. sozialer Netzwerke)	7
8. Beachtung der Intimsphäre	8
9. Zulässigkeit von Geschenken.....	8
10. Disziplinarmaßnahmen.....	8
11. Verhalten auf Veranstaltungen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen	9
12. Ansprechpartner in der Jugendseelsorge und des BDJ Diözesanverbandes Görlitz.....	9

1. Präambel

Im Motto des Bund der Deutschen Katholischen Jugend ist ein wichtiger Leitgedanke unserer Arbeit verankert, welcher auch für die Arbeit in der Jugendseelsorge des Bistum Görlitz gilt.

Durch aktive Gruppenerfahrungen möchten wir den Kindern und Jugendlichen in unseren Veranstaltungen ein optimistisches und selbstbewusstes Lebensgefühl vermitteln.

Dabei verstehen wir uns als Teil einer Schöpfung die von uns gestaltet und bewahrt werden will. Der Kontakt zur Natur ist für diesen Zugang genauso entscheidend, wie ein spielerisches, kreatives, ökologisches und gemeinschaftlich aufgebautes Gefühl der Anerkennung und Zugehörigkeit.

Den Schutzbefohlenen gilt unsere höchste Aufmerksamkeit. Den Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz zum präventiven Schutz von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiter*innen entsprechend, überprüfen wir ständig vorhandene Maßnahmen und entwickeln geeignete Interventionen, um dieses Anliegen vorausschauend gerecht zu werden. Allem voran gilt hierbei für alle Mitarbeiter*innen (haupt- und ehrenamtlich) unser Verhaltenskodex:

Alle gemeinsam achten wir auf ein respektvolles Miteinander. Wir sind Vorbilder und dem Schutze und Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Unser Handeln ist an den Grundsätzen unseres Leitbildes ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten werden.

2. Verhaltenskodex für die Arbeit in der Jugendseelsorge des Bistum Görlitz und in dem BDJ Görlitz

Das Bistum Görlitz bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen. Ziel unserer Präventionsarbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamen Hinschauen, offenen Ansprechen, transparentem und einfühlsamen Handeln im Umgang mit Kinder und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

- 1) Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten ihre Rechte und ihre Würde. Wir stärken sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
- 2) Wir gehen verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten.
- 3) Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Wir beziehen gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Ebenso greifen wir ein, wenn die uns Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
- 4) Uns ist unsere besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Wir handeln nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalten wir transparent und nutzen keine Abhängigkeiten aus.
- 5) Wir hören zu, wenn uns anvertraute Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch Andere seelische, verbale, sexualisierte und/oder körperliche Gewalt angetan wird. Wir sind uns bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männer zu Opfern werden können.
- 6) Wir informieren uns über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Görlitz oder unseres Verbandes und holen uns bei Bedarf Beratung und Unterstützung. Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahelegt, handeln wir gemäß des uns bekannten Interventionsplans für die Jugendseelsorge bzw. für den BDKJ Görlitz.
- 7) Wir sind uns bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Folgen hat.

Informationsweg

3. Intervention der Jugendseelsorge/BDKJ Görlitz

Aufarbeitung

- Wahrnehmung durch Mitarbeiter*innen (haupt-/ehrenamtlich)
- Mitteilung durch außenstehende Dritte (Nachbarn, Gäste)
- Mitteilung durch Kinder oder Jugendliche der Gruppe
- Mitteilung durch die betroffene Person selbst
- Mitteilung durch Angehörige/Verwandte
- Mitteilung durch Strafverfolgungs-Behörde

Dienstvorgesetzte Person
Hausleitung DBH/Kommissionsvorsitzender

Glaubwürdigkeitsprüfung und
Einschätzung der akuten Gefahr

- Unbegründeter Verdacht
- Vager Verdacht
- Begründeter Verdacht
- Erwiesener Verdacht

Zusätzliche Unterstützung durch:

- Ordinariat Görlitz, Präventionsbeauftragter
- Fachdienste/Beratungsstellen vor Ort

Meldung an Seelsorgeamt

- Krisenteam des Bistums, Seelsorgeamt
- Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs
- Bischof

Fallkonferenz/Krisenintervention

- Weiteres Vorgehen mit der beschuldigten Person
- Information der Angehörigen durch Seelsorgeamt
- Strafverfolgungsbehörden
- Einrichtungsbegleitende Maßnahmen
- Umgang mit Presse/Medien - Bistum

Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Therapeutisch seelsorgliche Begleitung aller Beteiligten (Kinder, Eltern, Fachkräfte)

Evaluation/Analyse des Vorgehens und der Krisenintervention, ggf. Änderung einarbeiten

umgehend

Von Beginn an **Opferschutz** gewährleisten!

Dokumentation aller Schritte und Entscheidungen über den gesamten Prozess der Krisenintervention

Binnen 48 Stunden

Präventionsbeauftragter
Andreas Oyen
Telefon: 03581/ 47 82 20

E-Mail: a.oyen@bistum-goerlitz.de

4. Nähe und Distanz ...das „richtige Maß“

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Bildungseinheiten, mehrtägige außerschulische Bildungsangebote sowie Großveranstaltungen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. passenden Veranstaltungsorten statt. Diese müssen jederzeit für alle zugänglich sein. Bei geschlossenen Räumen ist der Zugang jederzeit zu gewährleisten.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen (wie z.B. gemeinsame private Urlaube).
- Spiele, Methoden, Bildungseinheiten, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von den Regeln abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5. Körperkontakt (angemessen!)

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. erste Hilfe, Pflege oder Trost erlaubt.

- Die Begleitung von kleineren Kindern zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

6. Der Ton spielt die Musik (richtige Sprache und Wortwahl)

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln sind:

- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei verbaler Grenzverletzung ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

7. Medienkompetenz (Umgang/Nutzung Medien inkl. sozialer Netzwerke)

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Film-, Foto-, Spiel und sonstigen Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Die Auswahl hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Printmedien mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Medien und Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Kamera, Internetforen, etc.) durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, usw.) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.

8. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Falls die baulichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kommt es zu einer zeitlichen Trennung der Nutzung.
- Kein Umkleiden mit den Anvertrauten.
- Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als Privat- bzw. Intimsphäre.

9. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Anvertrauten zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln sind:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

10. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln sind:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson(en) in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

11. Verhalten auf Veranstaltungen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen

Mehrtägige Veranstaltungen und/oder außerschulische Bildungsmaßnahmen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungs-/Sorgeberechtigten und dem Veranstalter besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln sind:

- Auf Veranstaltungen und außerschulischen Bildungsangeboten, welche sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder außerschulischen Bildungsmaßnahmen sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.
Ausnahmen sind mit der Leitung der Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

12. Ansprechpartner in der Jugendseelsorge und des BDKJ Diözesanverbandes Görlitz

Bei Anfragen oder Beschwerden bitte an eine der nachfolgend aufgeführten Personen wenden:

<p>Geschäftsführende Referentin der Jugendseelsorge Bistum Görlitz – Jugendseelsorge Henriette Karpe, Straße der Jugend 63 03050 Cottbus</p> <p>Tel: 0355 43100 0 E-Mail: bdkj.juse.geschaeftsfuehrung@bistum-goerlitz.de</p>	<p>Präventionsbeauftragter des Bistums Görlitz: Bistum Görlitz – Bischöfliches Ordinariat Andreas Oyen, Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43 02826 Görlitz</p> <p>Tel: 03581/478220 E-Mail: a.oyen@bistum-goerlitz.de</p>
--	---